

Amtsblatt

für die Stadt Rheda-Wiedenbrück



Herausgeber: Der Bürgermeister, Postfach 23 09, 33375 Rheda-Wiedenbrück

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und liegt während der Öffnungszeiten im Eingangsbereich des Rathauses, Rathausplatz 13, sowie im historischen Rathaus, Zimmer 1, Marktplatz, Rheda-Wiedenbrück, kostenlos aus.

Außerdem können Sie die veröffentlichten Amtsblätter jederzeit auf der Homepage der Stadt Rheda-Wiedenbrück einsehen, und zwar unter

<https://www.rheda-wiedenbrueck.de/rathaus/aktuelles/bekanntmachungen/>

Nr. 06/2021

Ausgabetag: 19.03.2021

Inhaltsverzeichnis:

1. 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 282 „Rietberger Straße“ der Stadt Rheda-Wiedenbrück im Stadtteil Wiedenbrück

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 282 „Rietberger Straße“ der Stadt Rheda-Wiedenbrück im Stadtteil Wiedenbrück

hier: Schlussbekanntmachung gem. § 10 BauGB

Der Rat der Stadt Rheda-Wiedenbrück hat in seiner Sitzung am 02.03.2021 die *1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 282 "Rietberger Straße"* als Satzung beschlossen (gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) und §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916), in Kraft getreten am 24.04.2019.

Beschluss des Rates der Stadt Rheda-Wiedenbrück im Wortlaut (Auszug):

Der Rat der Stadt Rheda-Wiedenbrück beschließt die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 282 "Rietberger Straße" gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung. Die der Beratungsvorlage beiliegende Begründung wird vom Rat gebilligt und diesem Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beigelegt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im nachstehenden Übersichtsplan durch eine schwarze, unterbrochene Linie dargestellt. Das Plangebiet wird wie folgt abgegrenzt: Im Norden durch die Rietberger Straße, im Osten durch die Bebauung der Rietberger Straße sowie der Sankt-Vinzenz-Straße sowie im Süden und Westen durch die Eschstraße. Zur genauen Abgrenzung wird auf die Plankarte verwiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die *1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 282 "Rietberger Straße"* in Kraft. Jedermann kann ab sofort während der Dienstzeiten im Rathaus, Stadtteil Rheda, Rathausplatz 13, 33378 Rheda-Wiedenbrück, 8. Obergeschoss, den Bebauungsplan und die zugehörige Satzungsbegründung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf den Internetseiten der Stadt (www.rheda-wiedenbrueck.de) können die Planunterlagen ebenfalls eingesehen werden.

Hinweise:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB
 - a. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Rheda-Wiedenbrück unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch diesen Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Die Leistung der Entschädigung ist schriftlich bei der Stadt Rheda-Wiedenbrück zu beantragen.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Rheda-Wiedenbrück vom 02.03.2021 sowie Ort und Zeit der Auslegung und Einsichtnahme für jedermann werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

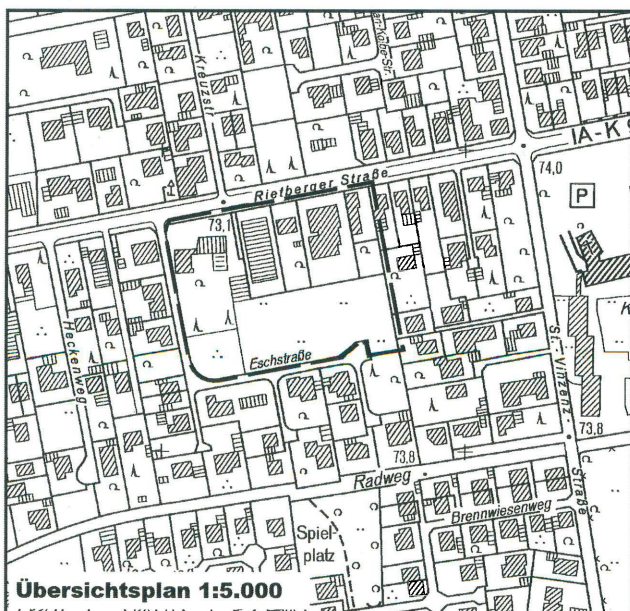
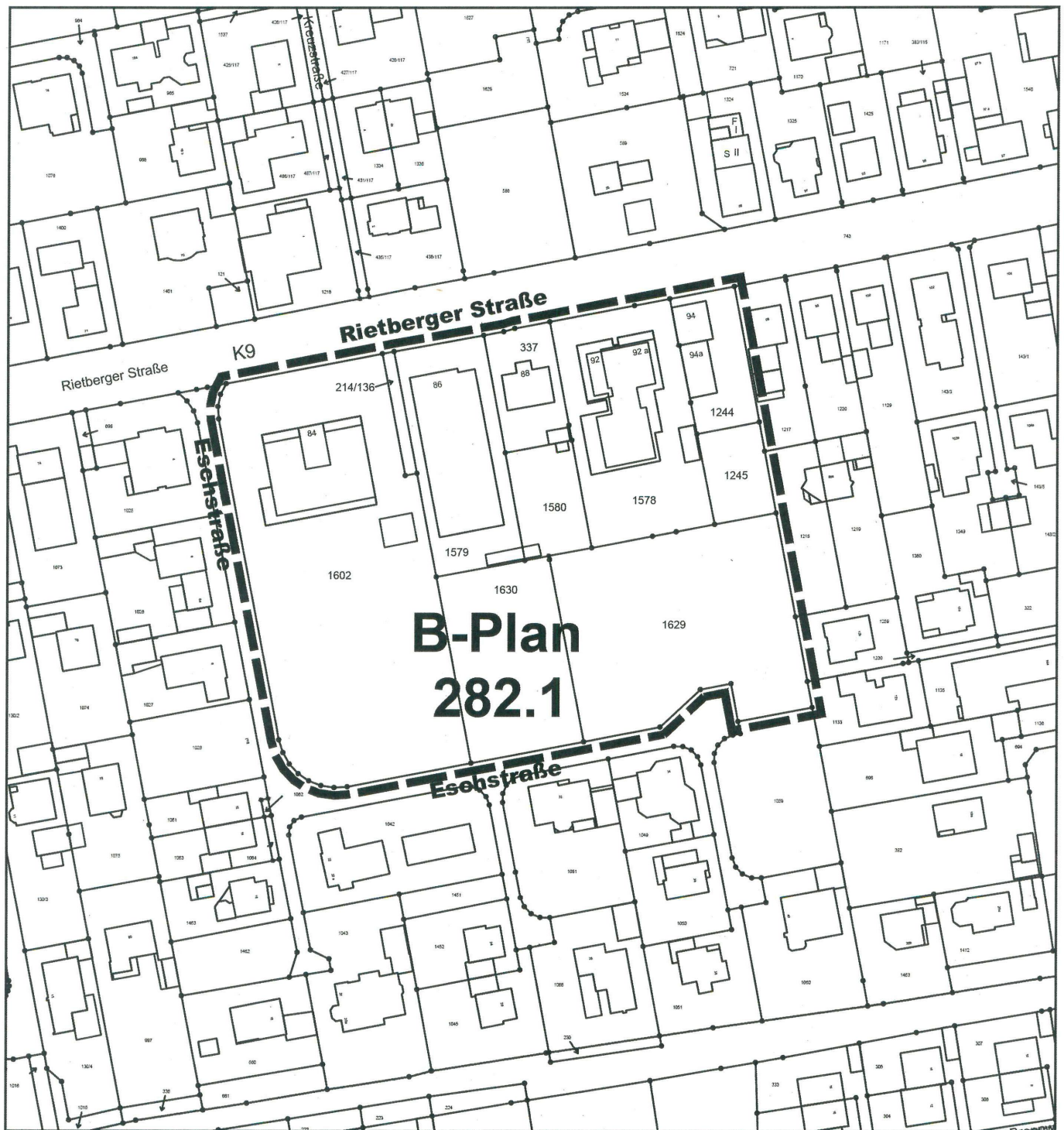
Auf die Rechtsfolgen und die Fristen des § 7 Abs. 6 GO NRW wird hingewiesen.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht geltend gemacht werden, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rheda-Wiedenbrück vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rheda-Wiedenbrück, den 17.03.2021


Theo Mettenborg
Bürgermeister



**Rheda-
Wiedenbrück**

Stadt der Flora Westfalica

Abteilung Stadtplanung

**Bebauungsplanänderung
Nr. 282.1 "Rietberger Straße"**

Übersichtsplan Änderungsbereich

Maßstab: 1:1.500

Gemarkung Wiedenbrück, Flur 10

Stand: August 2020 (mk)

